

**Prüfungsordnung
für das Studienfach „Anglophone Studies“
im Zwei-Fach-Masterstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 01. August 2013

(Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 861 / Nr. 114)

zuletzt geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 25. Juni 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 385 / Nr. 74)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Lehr- / Lernformen
- § 8 Lehr-, Lern- und Prüfungssprache
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Auslandssemester
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten

- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Studierende in besonderen Situationen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 27 Bildung der Prüfungsnoten
- § 28 Modulnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1ⁱ

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums des Studienfachs „Anglophone Studies“ im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudienganges an der Universität Duisburg-Essen mit den Schwerpunkten „American Studies“, „British and Postcolonial Studies“ und „English Linguistics“. Der Schwerpunkt muss bei Einschreibung festgelegt werden. Das Studienfach Anglophone Studies ist im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen mit allen anderen Studienfächern in den Zwei-Fach-Masterstudiengängen der Fakultät für Geisteswissenschaften kombinierbar, ebenso mit geisteswissenschaftlichen Studienfächern in den Zwei-Fach-Masterstudiengängen der Universitätsallianz Ruhr.¹ Im Vollzeitstudium kann das Studienfach Anglophone Studies auch mit dem Studienfach Literatur und Medienpraxis kombiniert werden. Darüber hinaus gehende Fächerkombinationen müssen begründet werden und bedürfen der Zustimmung durch die beteiligten Prüfungsausschüsse. Die Regelungen gelten gleichermaßen für das Vollzeitstudium und das Teilzeitstudium. Spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium zur Regelstudienzeit, zu Prüfungen und zum Studienverlauf werden bei den einschlägigen Paragraphen ausgewiesen.²

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss

- des Studienfachs „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Anglistik, Amerikanistik, oder Englischen Linguistik (je nach gewähltem Schwerpunkt der „Anglophone Studies“).

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,5 oder besser sein.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Satz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen im gewählten Studienschwerpunkt maßgebend.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der Anglistik, Amerikanistik, Englischen Linguistik an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Wird das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang mit einem deutsch- oder zweisprachigen Studienfach kombiniert, müssen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbervor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (DSH) an der Universität Duisburg-Essen nachweisen.

Wird das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang mit einem weiteren englischsprachigen Studienfach kombiniert, kann bei der Einschreibung vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. g) der DSH-Ordnung der Universität Duisburg-Essen abgesehen werden.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder die Sprachkompetenzen im Bachelorstudiengang nicht auf mindestens C1-Niveau erreicht haben, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch den Nachweis eines Cambridge Certificate of Proficiency in English (mindestens Grade B) oder einem äquivalenten Nachweis. Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur diagnostischen Feststellung des Sprachniveaus findet zu Beginn des Studiums ein verpflichtender Assessment-Test statt.

(6) Allen Masterstudierenden wird nach der Zulassung von der Prüfungskommission mit ihrer Zustimmung ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Zwei-Fach Masterstudiengang mit dem Studienfach „Anglophone Studies“ erwerben die Studierenden unter

¹ § 1 Abs. 1 Satz 3 neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), in Kraft getreten am 28.11.2018

² § 1 Abs. 1 Sätze 8 und 9 gestrichen durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), in Kraft getreten am 28.11.2018

Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er detaillierte und vertiefte Kenntnisse und analytische Fähigkeiten in Bezug auf (je nach gewähltem Schwerpunkt) die amerikanische Literatur und Kultur, die britische und postkoloniale Literatur und Kultur oder die englische Sprache und kulturell bedingte Sprachverwendung besitzt, einschließlich des Wissens um relevante Anwendungsbezüge. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die zu Tätigkeiten in folgenden Bereichen, in örtlicher Hinsicht auch im englischsprachigen Ausland, dienen: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen auch internationalen Branchen, Print- und elektronische Medien, IT-Bereich, Bildungsarbeit, Museen, Archive, Verlage, Unternehmenskommunikation, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung.

(4) Der erfolgreich bestandene Masterabschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfungen in den zwei zur Kombination genehmigten Studienfächern im Zwei-Fach Masterstudiengang verleiht die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Masterstudiengang im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Zwei-Fach-Masterstudiengang mit dem Studienfach „Anglophone Studies“ einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt im Vollzeitstudium 2 Studienjahre bzw. 4 Semester; im Teilzeitstudium beträgt sie 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in

der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 7 Lehr-/Lernformen

(1) Im Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen, die zu eigenen Anwendungen anleiten.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Ein-

übung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs, vor allem auch auf Basis eigener studentischer Vorarbeiten. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(2) Bei der Lehr-/Lernform Übung, in der zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, besteht die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden. Dies sind die Lehrformen b) und c) aus Absatz (1).

§ 8

Lehr-, Lern- und Prüfungssprache

(1) Alle Lehr-/Lernformen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Alle Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 9

Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 10

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Masterstudiengang eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Studienfach „Anglophone Studies“ im Zwei-Fach-Masterstudiengang eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Geisteswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits, davon 28 auf die Masterarbeit selbst und 2 auf das begleitende Forschungskolloquium.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 45 Credits in jedem Studienfach.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12

Auslandssemester

Wenn das Studienfach Anglophone Studies mit dem Studienfach Niederländische Sprache und Kultur kombiniert wird, wird das 3. Semester in Gänze an der Radboud Universiteit Nijmegen studiert. Durch den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universiteit Nijmegen ist gewährleistet, dass ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen und das Auslandssemester ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geisteswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsit-

zenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht

öffentliche. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungsweisen unterstützt.

§ 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Studienfach Anglophone Studies im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Leistungen, die nicht nach Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.

(5) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt wer-

den soll.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angelehnt werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet. Über ablehnende Entscheidungen erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 15

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden

Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen im Studienfach „Anglophone Studies“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudienfach befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17 ii Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifi-

schen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Posterpräsentation (schriftlich und mündlich)
- e) Portfolioprüfung
- f) als Kombination der Prüfungsformen a) - e)

erbracht werden.

(7) Neben den Modulprüfungen sind im Studienfach Anglophone Studien des Zwei-Fach-Master Studiengangs Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(8) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(9) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

§ 18

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prü-

fungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der einheitlich festgelegten Anmeldefrist (5. und 6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der

vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen des § 18 und des § 20 Abs. 4-6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

Posterpräsentationen sind die Aufbereitung eines eigenständigen wissenschaftlichen Vorhabens in schriftlicher und visueller Form auf A0-Format. Dazu gehört eine ca. 15-minütige Diskussion über das Dargestellte. Die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 iii Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Zwei-Fach-Masterstudiengang abschließt. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Masterarbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Masterarbeit anfertigt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit im Studienfach Anglophone Studies kann nur zugelassen werden, wer 60 von insgesamt 120 ECTS-Credits im Zwei-Fach-Masterstudiengang erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Zwei-Fach-Masterprogramm im Studienfach „Anglophone Studies“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Masterarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des

einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel max. 60 Seiten (à 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen pro Seite) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabepunkt ist beim Bereich Prüfungsessen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach Anglophone Studies maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 27 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungsessen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Fertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 25

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselternzeitgeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Le-

benspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in geringer Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Masterarbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 27

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

§ 28 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls. Die Note für das Studienfach „Anglophone Studies“ errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel der fachbezogenen Modulnoten.

§ 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 30 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement³

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,

³ § 31 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst und Abs. 1 letzter Satz neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 13.06.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 795 / Nr. 92), in Kraft getreten am 24.06.2014

- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 32 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 35

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 36 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2018/2019⁴ im Zwei-Fach-Masterstudiengang im Studienfach „Anglophone Studies“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2012, aber vor dem 01.10.2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 01.08.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 861 / Nr. 114), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 13.06.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 795 / Nr. 92) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2024.⁵

(3)⁶ Ein vorzeitiger Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Fach Anglophone Studies im Zwei-Fach Masterprogramm vom 02.02.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 67 / Nr. 13), geändert am 15.02.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 71 / Nr. 11), außer Kraft. § 35 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17.04.2013.

Duisburg und Essen, den 01. August 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

⁴ § 36 Abs. 1 die Ziffernfolge „2012/2013“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 667 / Nr. 137), in Kraft getreten am 23.10.2018

⁵ § 36 Abs. 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 667 / Nr. 137), in Kraft getreten am 23.10.2018

⁶ § 36 Abs. 3 neu angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 667 / Nr. 137), in Kraft getreten am 23.10.2018

Anlage 1:^{iv}

Studienplan für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang – American Studies (Vollzeitstudium)

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul AmSt1: Approaching American Studies	15	1	Theories of Culture	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (30 Min.)	1
			Literary Theories	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
			American Studies: Areas, Approaches, Methods	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
			Academic Writing*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine		
Modul AmSt2: Exemplary Issues and Texts	12	2	Key Cultural Topic	6		X	SE	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
			Key Author	6		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Advanced Language Practice	6	2	Advanced Language Skills 1*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		3	Advanced Language Skills 2*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine		
Modul AmSt3: Paradigms of American Studies	12	3	Interculturalism in the American Context	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Portfolio	1
			Research Topics in American Studies	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
			A Period or Genre of American Literature	2	X		VL	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Mastermodul	(30)	4	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	2	Aufbau	Module Amst 1-3	Masterarbeit	(1)
			Masterarbeit	(28)	X							
Summe Credits	45 / (75)									Summe Prüfungen		4 (+1)

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

Studienplan für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang – British and Postcolonial Studies (Vollzeitstudium)

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul Literary and Cultural Theory	12	1	Theories of Culture	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (30 Min.)	1
			Literary Theories	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
			Postcolonial Theory	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
Research in British and Postcolonial Studies	7	1	Academic Writing*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine	Proposal + Präsentation (20-30 Min.)	1
		2	Guided Research	4	X		ÜB		Grundlagen	Keine		
Modul Cultural Topics Across Anglophone Literatures	8	2	A Comparative View of Key Cultural Topics	3		X	SE	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
			One Key Author (British)	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
			One Key Author (PoCo)	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Advanced Language Practice	6	2	Advanced Language Skills 1*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		3	Advanced Language Skills 2*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine		
Modul: Intercultural and Professional Contexts of British and Postcolonial Studies	12	3	Research Topics in Postcolonial Studies or Research Topics in British Studies	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Portfolio	1
			A Comparative View of Key Cultural Topics	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
			A Period or Genre or Topic of British Literature	2	X		VL	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Modul Masterarbeit	(30)	4	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	2	Aufbau			(1)
			Masterarbeit	(28)	X							
Summe Credits	45 / (75)									Summe Prüfungen		5(+1)

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Im Modul „Cultural Topics across Anglophone Literatures“ des zweiten Semesters besteht für die Studierenden die Wahl zwischen einem Seminar (5 Credits) zu „One Key Author“ mit Fokus auf den Bereich Großbritannien ODER den Postcolonialen Bereich.

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

Studienplan für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang – English Linguistics (Vollzeitstudium)

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahl-pflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul Variation, Development and Change	12	1	Regional and Social Variation	2	X		VL	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (20-30 Min.)	1
			Language Change	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
			Language Development	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Modul Research in Linguistics	7	1	Academic Writing*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine	Abstract + Präsentation (20-30 Min.)	1
		2	Hands-on Research	4	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine		
Modul Language in Use	8	2	Pragmatics	4		X	SE	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
			Discourse Linguistics	4		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Modul Advanced Language Practice	6	2	Advanced Language Skills 1*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		3	Advanced Language Skills 2*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine		
Modul Variation, Development and Change 2	12	3	Variation 1	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Posterpräsentation	1
			Variation 2	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Modul Language in Use 2	12	3	Language in Use 1	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	(1)	
			Language in Use 2	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Modul Masterarbeit	(30)	4	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	2	Aufbau			(1)
			Masterarbeit	(28)	X							
Summe Credits	45 / (75)									Summe Prüfungen		5 (+1)

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

Studienplan für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang – American Studies (Teilzeitstudium)

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul AmSt1: Approaching American Studies	15	3	Theories of Culture	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (30 Min.)	1
		1	Literary Theories	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
		1	American Studies: Areas, Approaches, Methods	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
		3	Academic Writing*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine		
Modul AmSt2: Exemplary Issues and Texts	12	4	Key Cultural Topic	6		X	SE	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
		2	Key Author	6		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Advanced Language Practice	6	2	Advanced Language Skills 1*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		5	Advanced Language Skills 2*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine		
Modul AmSt3: Paradigms of American Studies	12	4	Interculturalism in the American Context	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Portfolio	1
		5	Research Topics in American Studies	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	A Period or Genre of American Literature	2	X		VL	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Master Modul	(30)	6	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	2	Aufbau	Module Amst 1-3	Masterarbeit	(1)
			Master Arbeit	(28)	X							
Summe Credits	45 / (75)									Summe Prüfungen		4 (+1)

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

Studienplan für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang – British and Postcolonial Studies (Teilzeitstudium)

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul Literary and Cultural Theory	12	3	Theories of Culture	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (30 Min.)	1
		1	Literary Theories	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
		1	Postcolonial Theory	4	X		SE	2	Grundlagen	Keine		
Research in British and Postcolonial Studies	7	3	Academic Writing*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine	Proposal + Präsentation (20-30 Minuten)	1
		4	Guided Research	4	X		ÜB		Grundlagen	Keine		
Modul Cultural Topics Across An- glophone Literatures	8	4	A Comparative View of Key Cul- tural Topics	3		X	SE	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
		2	One Key Author (British)	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
		2	One Key Author (PoCo)	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Advanced Language Practice	6	2	Advanced Langu- age Skills 1*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		5	Advanced Langu- age Skills 2*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine		
Modul: Intercultural and Profes- sional Con- texts of Brit- ish and Post- colonial Studies	12	4	Research Topics in Postcolonial Studies or Re- search Topics in British Studies	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studi- enjahr 1	Portfolio	1
		5	A Comparative View of Key Cul- tural Topics	5		X	SE	2	Aufbau	Module Studi- enjahr 1		
		3	A Period or Genre or Topic of British Literature	2	X		VL	2	Aufbau	Module Studi- enjahr 1		
Modul Mas- terarbeit	(30)	6	Forschungskollo- quium	(2)	X		Kolloquium	2	Aufbau			(1)
			Master Arbeit	(28)	X							
Summe Cre- dits	45 / (75)									Summe Prü- fungen		5(+1)

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Im Modul „Cultural Topics across Anglophone Literatures“ des 2 Semesters besteht für die Studierenden die Wahl zwischen einem Seminar (5 Credits) zu „One Key Author“ mit Fokus auf den Bereich Großbritannien ODER den Postcolonialen Bereich.

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

Studienplan für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang – English Linguistics (Teilzeitstudium)

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Modul Variation, Development and Change	12	1	Regional and Social Variation	2	X		VL	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (20-30 Min.)	1
		1	Language Change	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
		2	Language Development	5		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Modul Research in Linguistics	7	1	Academic Writing*	3	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine	Abstract + Präsentation (20-30 Minuten)	1
		2	Hands-on Research	4	X		ÜB	2	Grundlagen	Keine		
Modul Language in Use	8	3	Pragmatics	4		X	SE	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
			Discourse Linguistics	4		X	SE	2	Grundlagen	Keine		
Modul Advanced Language Practice	6	4	Advanced Language Skills 1*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine	Klausur (90 Min.)	1
		5	Advanced Language Skills 2*	3	X		ÜB	2	Aufbau	Keine		
Modul Variation, Development and Change 2	12	4	Variation 1	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Posterpräsentation	1
		5	Variation 2	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Modul Language in Use 2	12	4	Language in Use 1	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	(1)	
		5	Language in Use 2	6		X	SE	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Modul Masterarbeit	(30)	6	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	2	Aufbau			(1)
			Master Arbeit	(28)	X							
Summe Credits	45 / (75)									Summe Prüfungen		5(+1)

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Zwei-Fach-Master Anglophone Studies / Spezialisierung „American Studies“

Modul „Amst1: Approaching American Studies“

Inhalte:

Neben den einflussreichsten Literaturtheorien (vorwiegend des 20. und 21. Jahrhunderts) sollen aktuelle theoretische Grundlagen und Positionen der Kulturwissenschaften erarbeitet werden. Außerdem wird mit Bezug auf die Fachkultur der Nordamerikastudien ein Überblick über Inhalte und Methoden der Disziplin gegeben – mit besonderem Fokus auf Literaturgeschichte und „Cultural Key Concepts“. Die Aufarbeitung von Inhalten zu Zwecken der mündlichen und schriftlichen Argumentation wird in allen vier Lehrveranstaltungen praktiziert. In der Lehrveranstaltung „Academic Writing“ soll darüber hinaus der rezeptive und produktive Umgang mit unterschiedlichen akademischen Textsorten verbessert werden. Im Speziellen üben die Studierenden das Genre „Konferenz- und Essay-Proposal/Abstract“ ein, welches für den Forschungsbezug des Studiengangs von zentraler Bedeutung ist. Dazu fertigen die Studierenden anhand exemplarischer Texte aus der akademischen Realität eigenständig nah am eigenen Forschungsinteresse ein Abstract an. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in englischer Sprache durch zwei Lehrende des Moduls.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden theoretische fachwissenschaftliche und sprachpraktische Grundlagen zur Beschäftigung mit Forschungsfragen der literatur- und kulturwissenschaftlich ausgerichteten Nordamerikastudien. Die im Modul erworbene Fachkompetenz ist mit einer Verbesserung der rezeptiven und produktiven Fähigkeiten im Umgang mit akademischer Prosa kombiniert.

Modul „Amst2: Exemplary Issues and Texts“

Inhalte:

Als zu behandelnde kulturwissenschaftliche Themen eignen sich z.B. „American Dreams and Nightmares in Film“, „Religion in American Culture“ oder „Race and Ethnicity in the U.S.A.“ Im Autorenseminar sollen kanonische Texte untersucht und theoretisch fundiert diskutiert sowie in literaturgeschichtliche Zusammenhänge integriert werden. Es eignen sich herausragende Autoren wie z.B. Mark Twain, Toni Morrison oder Philip Roth. Über ein Thema aus dem Kontext der besuchten fachwissenschaftlichen Seminare ist eine schriftliche Hausarbeit von ca. 15 Seiten Länge anzufertigen, die als Modulabschlussprüfung dient.

Qualifikationsziele:

Auf der Basis der im Modul AmSt1 erworbenen theoretischen, fachlichen und sprachpraktischen Basisqualifikationen werden im Modul AmSt2 exemplarisch ein kulturwissenschaftliches Thema sowie das Werk einer zentralen Autorin/eines zentralen Autors im Detail untersucht. Die Studierenden besitzen erweiterte Fähigkeiten in Textverständnis, Einordnung exemplarischer Phänomene in die literatur- und kulturwissenschaftlichen Kontexte, theoretisch fundierter Reflexion, literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentation.

Modul „Advanced Language Practice“

Inhalte:

Die sprachpraktische Lehrveranstaltung „Advanced Language Skills 1“ konzentriert sich auf mündliche Kommunikation, Hör- und Leseverstehen; Grammatik, Wortschatz und Stil werden ebenfalls berücksichtigt. Die sprachpraktische Lehrveranstaltung „Advanced Language Skills 2“ vermittelt Kompetenzen im Umgang mit nicht-akademischen Textsorten von Geschäftsbriefen und Bewerbungsschreiben bis hin zu Werbeflyern, Übersetzungen und Reportagen. Kulturelle Spezifika, Stil, Wortschatz, Grammatik, Interpunktions- und Rechtschreibung werden ebenfalls berücksichtigt. Das Modul schließt mit einer Modulklausur ab.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden erweiterte Fähigkeiten der mündlichen und schriftlichen Kommunikation. Neben der Festigung der Grammatik erweitern die Studierenden das rezeptive Verständnis sowie das produktive Erstellen idiomatischer und akademischer sowie berufsrelevanter Kommunikationsstile und Ebenen. Es werden die sprachpraktischen Voraussetzungen für das Verfassen einer Masterarbeit in englischer Sprache geschaffen.

Modul „Amst3: Contexts of American Studies“

Inhalte:

Interkulturelle Beziehungen innerhalb der U.S.A. sowie zwischen den U.S.A. und Nachbarregionen stehen im Zentrum eines fachwissenschaftlichen Seminars im Modul AmSt3. Angebotene Seminarthemen sind hier z.B. „Interculturalism in the U.S. - Mexican Borderlands“, „National and Transnational Identity in the U.S.A. and Canada“, „Interculturalism in the Caribbean“ oder „American Immigrant Writing“. Das andere fachwissenschaftliche Seminar verfolgt ein aktuelles Forschungsgebiet in Anlehnung an bestehende Forschungsschwerpunkte innerhalb der Universität Duisburg-Essen und ihrer Nordamerikastudien. Angebotene Seminarthemen sind hier z.B. „The City in North America“, „Inter-American Studies“, „U.S. Latina/o Literature“, „The Graphic Novel“, „The German Presence in the U.S.A.“ oder „Ethnicity“. Es werden insbesondere Forschungsfragen untersucht, die sich für eine Bearbeitung in Masterarbeiten eignen. Die Vorlesung zu einer Epoche oder einem Genre der amerikanischen Literatur erweitert das Spektrum an fachwissenschaftlichen Kenntnissen.

Qualifikationsziele:

Auf der Basis der im Modul AmSt1 erworbenen theoretischen, fachlichen und sprachpraktischen Basisqualifikationen und der exemplarischen Vertiefungen des Moduls AmSt2 besitzen die Studierenden nach Abschluss des Moduls AmSt3 ein breiteres Spektrum an Fachwissen.

Modul „Masterarbeit“

Inhalte:

Im Forschungskolloquium, das begleitend zum Anfertigen der Masterarbeit zu besuchen ist, stehen Recherchestrategien, der kritische Umgang mit Sekundärquellen, die argumentative Aufbereitung von Inhalten und akademischer Stil im Mittelpunkt. Das Kolloquium dient der Unterstützung bei der Arbeit an der Masterarbeit, auch durch strukturierten Austausch unter den Masterstudierenden. Studierende können ihre Ansätze vorstellen und damit ihre Tragfähigkeit testen. Methodische und inhaltliche Probleme, die im Arbeitsprozess auftreten, sollen diskutiert und gelöst werden.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind in der Lage thematisch begrenzte Forschungsfragen unter Anwendung aktueller theoretischer Ansätze und mit Bezug auf kulturelle Kontexte eigenständig zu bearbeiten und ihre Ergebnisse wissenschaftsadäquat zu präsentieren.

Zwei-Fach-Master Anglophone Studies / Spezialisierung „British and Postcolonial Studies“

Modul “Literary and Cultural Theory”

Inhalte:

Die Theorieseminare behandelt neuere Kultur- sowie Literaturtheorien und theoretisch orientierte kulturwissenschaftliche Ansätze. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis kulturtheoretischer Ansätze durch intensive Beschäftigung mit entsprechenden Texten und lernen, diese Ansätze in ihren Annahmen, Analysekategorien und Implikationen kritisch zu reflektieren und im theoretischen Diskurs zu verorten. Sie erweitern außerdem die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen kulturellen Bedingtheit und der fundierten Auseinandersetzung mit theoretischen Positionen. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20-30 Minuten Dauer in englischer Sprache durch zwei Lehrende des Moduls.

Qualifikationsziele:

Studierenden besitzen erweiterte und vertiefte Kenntnisse neuerer Literatur- und Kulturtheorien. Diese Kenntnisse führen zu intensiver kritischer Reflexion der eigenen Ansätze und dienen als Grundlage für die in der Masterphase verstärkt theoretisch fundierte und orientierte Auseinandersetzung mit literarischen und kulturellen Phänomenen der anglophonen Welt. Die im Modul zu erwerbende Fachkompetenz ist mit einer Verbesserung der Fähigkeiten im Umgang mit akademischer Prosa kombiniert.

“Modul Research in British and Postcolonial Studies”

Inhalte:

In der Lehrveranstaltung „Academic Writing“ wird der rezeptive und produktive Umgang mit unterschiedlichen akademischen Textsorten verbessert. Im Speziellen üben die Studierenden das Genre „Konferenz- und Essay-Proposal“ ein, welches in der zweiten Veranstaltung des Moduls zentraler Bestandteil des angeleiteten Forschungsprozesses sowie der Modulprüfung (Proposal + 20-30-minütige Präsentation) ist. Zur Einübung dieser für zentralen Schreibkompetenz fertigen die Studierenden anhand exemplarischer Texte aus der akademischen Realität eigenständig nah am eigenen Forschungsinteresse genre-typische Varianten an. Das Seminar „Guided Research“ öffnet den Studierenden die Möglichkeit ihre eigenen Forschungsinteressen zu verfolgen. Über das Semester hinweg forschen die Studierenden angeleitet durch Dozierende des Masterstudiengangs an einem eigenen Thema im Bereich Britische oder Postkoloniale Literatur und Kultur. Die Idee wird in einem „Proposal“ in der ersten Semesterhälfte definiert und die Forschungsergebnisse am Ende des Semesters als Vortrag präsentiert.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Fähigkeit selbst gewählte Forschungsinteressen auf dem Gebiet der Britischen und Postkolonialen Literaturen und Kulturen selbstständig zu fokussieren und für den akademischen Rezipienten konzise und strukturiert schriftlich auszuarbeiten. Weiterhin können die Studierenden ihre eigene Forschung zeitlich strukturieren und als Konferenzvortrag nach fachwissenschaftlichen Standards präsentieren. Die Studierenden haben weiterhin ihre sprachpraktischen Fähigkeiten verbessert.

Modul „Cultural Topics across Anglophone Literatures“

Inhalte:

„A Comparative View of Key Cultural Topics“: Das Seminar behandelt ein zentrales Kulturthema – in der Regel in Bezug auf mindestens zwei anglophone Regionen. Die Studierenden erweitern und vertiefen (kultur-)historische und kulturtheoretische Kenntnisse, indem sie aktuelle Positionen zum Thema, deren historische Wurzeln sowie auf breiter Textbasis deren Verhandlung in Literatur und Kultur diskutieren und in eigenständigen Ausarbeitungen ihre Ergebnisse formulieren. „One Key Author“: In diesem Seminar wird mit forschungsnahe Fragestellungen und Methoden in einiger Breite ein repräsentativer Ausschnitt aus dem Werk eines zentralen Autors oder einer zentralen Autorin der anglophonen Welt theoretisch fundiert in kulturellen Kontexten diskutiert. Das Modul schließt mit einer Modulhausarbeit ab, die aus einem der Seminare des Moduls hervorgeht.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Fähigkeit sich mit theoretischer Fundierung mit literarischen und kulturellen Reaktionen auf zentrale Kulturthemen – in der Regel über mindestens zwei englischsprachige Regionen hinweg auseinander zu setzen. Die binnenkomparatistische Perspektive schließt dabei immer auch den reflektierten Blick auf die eigene Kultur ein.

Modul “Advanced Language Practice”

Inhalte:

Die sprachpraktische Lehrveranstaltung „Advanced Language Skills 1“ konzentriert sich auf mündliche Kommunikation, Hör- und Lese-verstehen; Grammatik, Wortschatz und Stil werden ebenfalls berücksichtigt. Die sprachpraktische Lehrveranstaltung „Advanced Language Skills 2“ vermittelt Kompetenzen im Umgang mit nicht-akademischen Textsorten von Geschäftsbriefen und Bewerbungsschreiben bis hin zu Werbeflyern, Übersetzungen und Reportagen. Kulturelle Spezifika, Stil, Wortschatz, Grammatik, Interpunktions- und Rechtschreibung werden ebenfalls berücksichtigt. Das Modul schließt mit einer Modulklausur ab.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden erweiterte Fähigkeiten der mündlichen und schriftlichen Kommunikation. Neben der Festigung der Grammatik erweitern die Studierenden das rezeptive Verständnis sowie das produktive Erstellen idiomatischer und akademischer sowie berufsrelevanter Kommunikationsstile und Ebenen. Es werden die sprachpraktischen Voraussetzungen für das Verfassen einer Masterarbeit in englischer Sprache geschaffen.

Modul “Intercultural and Professional Contexts of British and Postcolonial Studies”

Inhalte:

„A Comparative View of Key Cultural Topics“: Das Seminar behandelt ein zentrales Kulturthema – in der Regel in Bezug auf mindestens zwei anglophone Regionen. Die Studierenden erweitern und vertiefen (kultur-)historische und kulturtheoretische Kenntnisse auf breiter Textbasis formulieren ihre Ergebnisse eigenständig. „Research Topics“: Das Seminar vertieft thematisch offen die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen. Vermittelt werden zentrale Kulturkonzepte oder ein theoretischer Ansatz. Die Studierenden erarbeiten weitgehend selbstständig zentrale Themenbereiche aktueller kulturwissenschaftlicher Diskussion. „A Period or Genre of British/Postcolonial Literature“: Die Vorlesung präsentiert detailliert eine Periode oder ein Genre oder ein aktuelles Forschungsfeld (Key Topic) britischer oder postkolonialer Literatur. Das Modul schließt mit einer Modulklausur ab.

Qualifikationsziele:

Neben einer weiteren Vertiefung und Auseinandersetzung mit literarischen und kulturellen Reaktionen auf zentrale Kulturthemen – in der Regel über mindestens zwei englischsprachige Regionen hinweg, sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit weiteren aktuellen Forschungsfragen (Key Topic) vertraut. Dabei machen sich die Studierenden in der Form forschungsnahen Lernens mit aktuellen Diskussionen vertraut. Weiterhin erwerben die Studierenden spezifisches Wissen einer Periode oder eines Genres oder eines aktuellen Forschungsfeldes der Britischen oder postkolonialen Literatur.

Modul „Masterarbeit“

Inhalte:

Im Forschungskolloquium, das begleitend zum Anfertigen der Masterarbeit zu besuchen ist, stehen Recherchestrategien, der kritische Umgang mit Sekundärquellen, die argumentative Aufbereitung von Inhalten und akademischer Stil im Mittelpunkt. Das Kolloquium dient der Unterstützung bei der Arbeit an der Masterarbeit, auch durch strukturierten Austausch unter den Masterstudierenden. Studierende können ihre Ansätze vorstellen und damit ihre Tragfähigkeit testen. Methodische und inhaltliche Probleme, die im Arbeitsprozess auftreten, sollen diskutiert und gelöst werden.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind in der Lage thematisch begrenzte Forschungsfragen unter Anwendung aktueller theoretischer Ansätze und mit Bezug auf kulturelle Kontexte eigenständig zu bearbeiten und ihre Ergebnisse wissenschaftsadäquat zu präsentieren

Zwei-Fach-Master Anglophone Studies / Spezialisierung „English Linguistics“

Modul “Variation, Development and Change”

Inhalte:

Das Modul beschäftigt sich mit den spezifischen Theorien und Methoden von Sprachwandel und Sprachentwicklung. Themen umfassen: Varietätenforschung: Merkmale, Entstehung und Entwicklung regionaler Dialekte und nationaler Varietäten weltweit, Kreolistik etc., Soziolinguistik: Sprache und soziale Parameter wie Klasse, Geschlecht, Alter und Ethnizität, Sprache und Kultur etc., Sprachwandel: Entwicklung der englischen Sprache, Sprachkontakt etc., Spracherwerbsforschung: Erst- und Zweitspracherwerb, Multilingualismus. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20-30 Minuten Dauer in englischer Sprache durch zwei Lehrende des Moduls.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind vertraut mit den wichtigsten theoretischen und methodischen Vorgehensweisen der Variationslinguistik. Sie können die Beschreibungs- und Analysemethoden der modernen Soziolinguistik und Varietätenforschung auf konkrete Daten anwenden und die Ergebnisse adäquat präsentieren. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse zu bewerten. Sie erkennen durch explizite Verknüpfungen den Zusammenhang zwischen theoretischen, insbesondere varietätenlinguistischen Fragestellungen und Ansätzen der Angewandten Linguistik. Sie können individuelle linguistische Aspekte und Ergebnisse in einen größeren sprachlichen und kulturellen Rahmen einordnen und interpretieren. Sie gewinnen ein tieferes Verständnis für den Zusammenhang von Sprachwandel und Varietätenausbildung. Die im Modul zu erwerbende Fachkompetenz soll mit einer Verbesserung der Fähigkeiten im Umgang mit akademischer Prosa kombiniert werden.

Modul "Research in Linguistics"

Inhalte:

In der Lehrveranstaltung „Academic Writing“ wird der rezeptive und produktive Umgang mit unterschiedlichen akademischen Textsorten verbessert. Im Speziellen üben die Studierenden das Genre „Konferenz- und Essay-Proposal/Abstract“ ein, welches in der zweiten Veranstaltung des Moduls zentraler Bestandteil des angeleiteten Forschungsprozesses sowie der Modulprüfung (Abstract + 20-30-minütige Präsentation) ist. Dazu fertigen die Studierenden anhand exemplarischer Texte aus der akademischen Realität eigenständig nah am eigenen Forschungsinteresse ein Abstract an. Das Seminar „Hands-on Research“ eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, eigene Forschung zu betreiben. Über das Semester hinweg beleuchten die Studierenden angeleitet durch Dozierende des Masterstudiengangs ausgewählte Themen aus den Bereichen Sprachgebrauch und Sprachwandel. Die Idee wird in einem „Abstract“ definiert und die Forschungsergebnisse am Ende des Semesters als Vortrag in einem Konferenzformat präsentiert.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Sprachgebrauchs und Sprachwandels selbstständig durchzuführen und konzise und strukturiert auszuarbeiten. Weiterhin können die Studierenden ihre Forschungsprojekte zeitlich strukturieren und als Konferenzvortrag nach fachwissenschaftlichen Standards präsentieren. Die Studierenden haben weiterhin ihre sprachpraktischen Fähigkeiten verbessert.

Modul "Advanced Language Practice"

Inhalte:

Die sprachpraktische Lehrveranstaltung „Advanced Language Skills 1“ konzentriert sich auf mündliche Kommunikation, Hör- und Lese-verstehen; Grammatik, Wortschatz und Stil werden ebenfalls berücksichtigt. Die sprachpraktische Lehrveranstaltung „Advanced Language Skills 2“ vermittelt Kompetenzen im Umgang mit nicht-akademischen Textsorten von Geschäftsbriefen und Bewerbungsschreiben bis hin zu Werbeflyern, Übersetzungen und Reportagen. Kulturelle Spezifika, Stil, Wortschatz, Grammatik, Interpunktions- und Rechtschreibung werden ebenfalls berücksichtigt. Das Modul schließt mit einer Modulklausur ab.

Qualifikationsziele:

Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden erweiterte Fähigkeiten der mündlichen und schriftlichen Kommunikation. Neben der Festigung der Grammatik erweitern die Studierenden das rezeptive Verständnis sowie das produktive Erstellen idiomatischer und akademischer sowie berufsrelevanter Kommunikationsstile und Ebenen. Es werden die sprachpraktischen Voraussetzungen für das Verfassen einer Masterarbeit in englischer Sprache geschaffen.

Modul "Language in Use"

Inhalte:

Das Modul beschäftigt sich mit Prozessen und Produkten des Sprachgebrauchs und den dazugehörigen Theorien und Methoden. Themen umfassen: Pragmatik: z.B. Sprechakttheorie, Implikaturen, Deixis, Höflichkeit, Diskursanalyse: Sprecherwechselsystematik, Sprechhandlungen etc., Registerstudien: mündliche vs. schriftliche Realisierungen, stilistische Ebenen, spezielle Register, wie z.B. PresseSprache etc.. Die sprachpraktische Lehrveranstaltung konzentriert sich auf mündliche Kommunikation, Hör- und Lese-verstehen; Grammatik, Wortschatz und Stil werden ebenfalls berücksichtigt. Das Modul schließt mit einer Modulhausarbeit ab, die aus einem der Seminare des Moduls hervorgeht.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind vertraut mit den wichtigsten Theorien der behandelten Bereiche und können diese kritisch reflektieren. Sie können zusammenhängende mündliche und schriftliche Sprachäußerungen unter bestimmten theoretischen Prämissen sowie mit verschiedenen Methoden analysieren und die Ergebnisse adäquat präsentieren. Die Studierenden sind sich bewusst über den Zusammenhang von Sprache und Kontext, sowie die psychologische und kulturelle Bedingtheit der Sprachnutzung. Sie können einen begrenzten wissenschaftlichen Aspekt selbstständig unter Heranziehung der Forschungsliteratur bearbeiten und die Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Text darstellen. Verbesserung der sprachpraktischen Fähigkeiten.

Modul "Variation, Development and Change 2"

Inhalte:

Das Modul vertieft die Inhalte des Moduls „Variation, Development and Change“, indem Aspekte detaillierter behandelt werden und/oder neue Aspekte hinzukommen. Es werden u.a. komplexere Theorien (z.B. Language Variation and Change, Gendertheorien) oder spezifische Gesichtspunkte der Sprachvariation im Detail behandelt (z.B. Sprachwandel über den Lebenslauf, Sprachkontaktphänomene) und dabei anspruchsvollere Daten analysiert. Das Modul schließt mit einer Posterpräsentation ab.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden haben detailliertere theoretische Kenntnisse und können diese kritisch reflektieren. Sie können Theorien miteinander vergleichen und in ihrer Wirksamkeit bewerten. Sie haben Detailkenntnisse in mindestens zwei Bereichen des Modulthemas. Sie können komplexe Daten analysieren und die Ergebnisse in einer Weise präsentieren, wie sie auf Konferenzen üblich ist. Sie gewinnen Erkenntnisse über den Zusammenhang von Vorannahmen und Forschungsergebnissen.

Modul "Language in Use 2"

Inhalte:

Das Modul vertieft die Inhalte des Moduls „Language in use“, indem Aspekte detaillierter behandelt werden und/oder neue Aspekte hinzukommen. Es werden u.a. komplexere Theorien behandelt (z.B. Relevanztheorie), die Definition der Bereiche an sich thematisiert (z.B. Abgrenzung Pragmatik-Semantik) und anspruchsvollere Daten analysiert. Angeschlossen an die Seminare erwächst ein empirisches Projekt, in dem die Studierenden Analysen mit theoretischer Relevanz durchführen. Das Modul schließt mit einer Posterpräsentation ab.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden haben detailliertere theoretische Kenntnisse und können diese kritisch reflektieren. Sie können Theorien miteinander vergleichen und in ihrer Wirksamkeit bewerten. Sie haben Detailkenntnisse in mindestens zwei Bereichen des Modulthemas. Sie können komplexe Daten analysieren und die Ergebnisse in einer Weise präsentieren, wie sie auf Konferenzen üblich ist. Sie gewinnen Erkenntnisse über den Zusammenhang von Vorannahmen und Forschungsergebnissen.

Modul „Masterarbeit“

Inhalte:

Im Forschungskolloquium, das begleitend zum Anfertigen der Masterarbeit zu besuchen ist, stehen Recherchestrategien, der kritische Umgang mit Sekundärquellen, die argumentative Aufbereitung von Inhalten und akademischer Stil im Mittelpunkt. Das Kolloquium dient der Unterstützung bei der Arbeit an der Masterarbeit, auch durch strukturierten Austausch unter den Masterstudierenden. Studierende können ihre Ansätze vorstellen und damit ihre Tragfähigkeit testen. Methodische und inhaltliche Probleme, die im Arbeitsprozess auftreten, sollen diskutiert und gelöst werden.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sind in der Lage thematisch begrenzte Forschungsfragen unter Anwendung aktueller theoretischer Ansätze und mit Bezug auf kulturelle Kontexte eigenständig zu bearbeiten und ihre Ergebnisse wissenschaftsadäquat zu präsentieren.

ⁱ § 1 wird wie folgt geändert: a) Abs. 4 wird neu gefasst und b) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wortlaut „Bewerberinnen und Bewerber“ das Wort „Alle“ eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 385 / Nr. 74), in Kraft getreten am 30.06.2025

ⁱⁱ In § 17 Abs. Abs. 6, Buchst. e) wird der Wortlaut „als Kombination der Prüfungsformen a) - d)“ ersetzt durch den Wortlaut „als Portfolioprüfung“. Anschließend wird ein neuer Buchst. f) mit neuem Wortlaut eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 385 / Nr. 74), in Kraft getreten am 30.06.2025

ⁱⁱⁱ § 22 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 385 / Nr. 74), in Kraft getreten am 30.06.2025

^{iv} Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Studienplan für American Studies (Vollzeit), Modul AmSt3: Paradigms of American Studies, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Klausur (90 Min.)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.
- b) Im Studienplan für British and Postcolonial Studies (Vollzeit), Modul Intercultural and Professional Contexts of British and Postcolonial Studies, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Klausur (90 Min.)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.
- c) Im Studienplan für American Studies (Teilzeit), Modul AmSt3: Paradigms of American Studies, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Klausur (90 Min.)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.
- d) Im Studienplan für British and Postcolonial Studies (Teilzeit), Modul Intercultural and Professional Contexts of British and Postcolonial Studies, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Klausur (90 Min.)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“ durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 25. Juni 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 385 / Nr. 74), in Kraft getreten am 30.06.2025